

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 30. Dezember 1983

258. Stück

-
- 663. Bundesgesetz: 7. Handelskammergesetznovelle**
(NR: GP XVI IA 68/A AB 178 S. 28. BR: AB 2791 S. 441.)
- 664. Bundesgesetz: Änderung des Lohnpfändungsgesetzes (LPfG-Novelle 1983)**
(NR: GP XVI RV 97 AB 171 S. 28. BR: AB 2784 S. 441.)
- 665. Bundesgesetz: Änderung des Zolltarifgesetzes 1958**
(NR: GP XVI IA 60/A AB 172 S. 28. BR: AB 2782 S. 441.)
- 666. Bundesgesetz: Novelle zum Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz**
(NR: GP XVI RV 161 AB 182 S. 28. BR: AB 2788 S. 441.)
- 667. Bundesgesetz: Änderung des Parteiengesetzes**
(NR: GP XVI IA 71/A AB 194 S. 28. BR: AB 2785 S. 441.)
-

663. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1983, mit dem das Handelskammergesetz geändert wird (7. Handelskammergesetznovelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Handelskammergesetz, BGBl. Nr. 182/1946, zuletzt geändert durch die 6. Handelskammergesetznovelle, BGBl. Nr. 570/1979, wird wie folgt geändert:

1. Im § 57 Abs. 4 sind an Stelle des vierten und fünften Satzes folgende Sätze einzufügen:

„Der Hundertsatz ist von der Landeskammer festzusetzen; er darf im Jahre 1984 0,16 vH der Beitragsgrundlage, im Jahre 1985 0,24 vH der Beitragsgrundlage und ab dem Jahre 1986 0,32 vH der Beitragsgrundlage nicht übersteigen. Hat ein Kammermitglied gemeinsam mit einem oder mit mehr als einem anderen Kammermitglied eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, so wird die weitere Umlage hinsichtlich der Arbeitslöhne, die bei der Arbeitsgemeinschaft anfallen, durch diese entrichtet. Bei einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, bei der ein Komplementär eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, gehören die diesbezüglichen, bei der Komplementärgesellschaft anfallenden Arbeitslöhne auch dann zur Beitragsgrundlage, wenn die Komplementärgesellschaft keine Berechtigung nach § 3 Abs. 2 besitzt. Die Bestimmungen der §§ 42 a und 43 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 367, in der jeweils geltenden Fassung, finden auf die Umlage sinngemäß Anwendung.“

2. Im § 57 Abs. 5 hat der zweite Satz zu lauten:

„Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Umlage im Jahre 1984 0,04 vH der dort angeführten Beitragsgrundlage, im Jahre 1985 0,06 vH dieser Beitragsgrundlage und ab dem Jahre 1986 0,08 vH dieser Beitragsgrundlage nicht übersteigen darf.“

3. § 66 hat zu lauten:

„§ 66. Verschwiegenheitspflicht

Alle Funktionäre und das gesamte Personal der nach diesem Gesetz gebildeten Körperschaften sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer nach diesem Gesetz gebildeten Körperschaft oder der Parteien geboten ist. Von dieser Verpflichtung hat der zuständige Vorgesetzte auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.“

Artikel II

Während des Kalenderjahres 1984 können die Landeskammern und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Beschlüsse über die Festsetzung der Hundertsätze nach § 57 Abs. 4 und 5 HKG, rückwirkend ab 1. Jänner 1984, fassen.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1984 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut, hinsichtlich des Art. I Z 1 und 2 und des Art. II im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Kirchschläger

Sinowatz

664. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1983, mit dem das Lohnpfändungsgesetz geändert wird (LPfG-Novelle 1983)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Lohnpfändungsgesetz, BGBl. Nr. 51/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 141/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 4 hat zu lauten:

„4. Weihnachtswendungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrag von 3 300 S;“

2. § 5 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„(1) Arbeitseinkommen unterliegen nicht der Pfändung

1. bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten in Höhe von 3 300 S monatlich,
2. bei Auszahlung für Wochen in Höhe von 770 S wöchentlich,
3. bei Auszahlung für Tage in Höhe von 123 S täglich.

(2) Gewährt der Verpflichtete seinem Ehegatten, seinem früheren Ehegatten, einem ehelichen oder unehelichen Kind oder einem sonstigen Verwandten den Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Betrag für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um 990 S monatlich (235 S wöchentlich, 37 S täglich).“

3. Nach dem § 11 wird folgender § 11 a samt Überschrift eingefügt:

„Festsetzung von Zuschlägen

§ 11 a. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptauschuß des Nationalrates durch Verordnung zu den in den §§ 3 Z 4 und 5 Abs. 1 und 2 angeführten Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, soweit dies notwendig ist, um diese Beträge den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen; dabei ist auf die Entwicklung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublichen Verbraucherpreisindex 1976 und der Richtsätze für die

Ausgleichszulage nach dem ASVG Bedacht zu nehmen. Die sich hiernach ergebenden Beträge sind in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf volle Schilling aufzurunden.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 11 a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung, betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

665. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1983, mit dem das Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 347/1983, wird wie folgt geändert:

1. Die Unterposition A 2 b der Tarifnummer 03.01 hat zu lauten:

„b — Karpfen 25% des Wertes
mindestens S 600,—“

2. Die Anmerkung zur Tarifnummer 03.01 hat zu lauten:

„Karpfen der Nummer 03.01 A 2 b für ein Jahreskontingent von 100 t frei
Das Kontingentjahr beginnt mit 1. März eines jeden Jahres.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

666. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1983, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz geändert wird (Novelle zum Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 544/1982 wird geändert wie folgt:

1. a) Im Art. X Abs. 1 haben Z 1 und 2 zu lauten:

- „1. der Zeitraum von 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens zur Hälfte mit Beitragsmonaten im Sinne der §§ 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gedeckt ist, für die Beiträge gemäß Art. XI Abs. 3 entrichtet worden sind, und
2. am Stichtag weder eine selbständige noch eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt; hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

b) Art. X Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als Anfallsalter gilt

1. für Männer, wenn der Stichtag in den Jahren 1984, 1985, 1986 oder 1987 liegt, das 57. Lebensjahr, im Jahre 1988 liegt, das 58. Lebensjahr, im Jahre 1989 liegt, das 59. Lebensjahr, im Jahre 1990 liegt, das 60. Lebensjahr;
2. für Frauen, wenn der Stichtag in den Jahren 1984, 1985, 1986 oder 1987 liegt, das 52. Lebensjahr, im Jahre 1988 liegt, das 53. Lebensjahr, im Jahre 1989 liegt, das 54. Lebensjahr, im Jahre 1990 liegt, das 55. Lebensjahr.“

c) Im Art. X Abs. 4 hat der Ausdruck „des Wohnungsbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 229/1951,“ zu entfallen.

2. Im Art. XIII Abs. 6 ist der Ausdruck „des § 225“ durch den Ausdruck „der §§ 225 und 226“ zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

667. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1983, mit dem das Parteiengesetz vom 16. Dezember 1982 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1982, BGBl. Nr. 643, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz) geändert wird, wird geändert wie folgt:

Art. II Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft; Rechenschaftsberichte gemäß Art. I dieses Bundesgesetzes sind erstmals für das Jahr 1985 zu erstellen. Bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ist § 4 Abs. 4 des Parteiengesetzes in der Fassung des BGBl. Nr. 404/1975 anzuwenden.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, der Bundeskanzler und der Bundesminister für Inneres innerhalb ihres Wirkungsbereiches betraut.

Kirchschläger

Sinowatz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.